

Dipl.-Kfm. Peter Dörfler

STEUERBERATER

JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2007
FRANCONORRESIDENCE AG
FRANKFURT AM MAIN

Dipl.-Kfm. Peter Dörfler

STEUERBERATER

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	2
C. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2007 UND ABSCHLUSSVERMERK	
1. ABSCHLUSSVERMERK	4
2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2007	5
3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	
VOM 1. JANUAR 2007 BIS 31. DEZEMBER 2007	6
4. ANHANG	8

ANLAGEN

- I. Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2007 bis 31.12.2007
- II. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften – Stand 01. Juli 2002

An den Vorstand der
FranconoResidence AG
Börsenstrasse 2-4

60313 Frankfurt am Main

11. April 2008

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Vorstand der FranconoResidence AG, Herr Robert Nyman, hat mich beauftragt, den Jahresabschluß zum 31. Dezember 2007 zu erstellen.

Für die Durchführung meines Auftrages standen mir die Buchführung sowie sämtliche relevanten Verträge und Unterlagen zur Verfügung. Auskünfte erteilte der Vorstand.

Für meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Juli 2002 (vgl. Anlage) maßgebend.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	FranconoResidence AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Frankfurt am Main
Anschrift:	Börsenstrasse 2-4, 60313 Frankfurt am Main
Gründung:	Mit Urkunde Nr. 662/2001 vor dem Notar Uwe Günter Waltz mit Amtssitz in Frankfurt am Main am 01. Oktober 2001 gegründet. Mit Urkunde Nr. 123/2006 vor dem Notar Jürgen M. Herberer mit Amtssitz in Frankfurt am Main vom 10. Mai 2006 wurde eine Umfirmierung und eine Kapitalerhöhung beschlossen. Mit Urkunde Nr. 172/2006 vom 20. Juni 2006 wurde eine Umwandlung beschlossen.
Satzung vom	20. Juni 2006
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 77805, eingetragen am 15.08.2006 (vor Umwandlung HRB 53433)
Gegenstand des Unternehmens:	Die Aufteilung von im Eigentum der Gesellschaft stehenden Grundbesitz nach den Bestimmungen des WEG sowie der Verkauf von Eigentumswohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume an Dritte. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Grundkapital:	Euro 3.000.000,00

Vorstand: Herr Robert Nyman, Frankfurt am Main

Der Vorstand ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat: Christian Wolf, Frankfurt am Main, Vorsitzender
Metehan Sen, Frankfurt am Main, Stellvertreter
Kai-Michael Goerke, Frankfurt am Main

C. JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2007 UND ABSCHLUSSVERMERK

1. ABSCHLUSSVERMERK

"Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2007 der FranconoResidence AG wurde von mir aufgrund der Buchführung, der mir vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag erstellt. Die Prüfung der Unterlagen und Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages."

Mörfelden-Walldorf, den 11. April 2008

Dipl.-Kaufmann Peter Dörfler
Steuerberater

BILANZ

FrancoResidence AG
Frankfurt am Main

zum

31. Dezember 2007

PASSIVA

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.868,57	0,00		24.383,07	6.046,64
II. Sachanlagen						
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.379,58	2.846,00	301.281,00	351.362,26	122.970,20
				<u>91.045,18</u>		<u>120.209,00</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	117.350,53		10.888,49			17.099,69
2. fertige Erzeugnisse und Waren	12.113.368,79		5.091.273,04	137.429,73		1.450.367,00
3. geleistete Anzahlungen	<u>703.736,73</u>		<u>233.007,86</u>	156.818,37		1.502.712,33
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		12.934.456,05	5.335.169,39	203.071,39	11.630.593,42	<u>15.508,47</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.180.000,00		1.111.000,00			6.317.809,77
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.053,86</u>	2.189.053,86	1.111.000,00	<u>6.853,49</u>		
Übertrag		<u>15.147.758,06</u>	<u>6.449.015,39</u>	<u>11.126.420,44</u>	<u>15.398.664,93</u>	<u>9.567.035,61</u>
					Übertrag	

BILANZ

FrancoResidence AG
Frankfurt am Main

zum

31. Dezember 2007

PASSIVA

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		15.147.758,06	6.449.015,39	Übertrag		15.398.664,93	9.567.035,61
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		250.716,47	3.118.020,22				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		190,40	0,00				
		<u>15.398.664,93</u>	<u>9.567.035,61</u>			<u>15.398.664,93</u>	<u>9.567.035,61</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

FranconoResidence AG
Frankfurt am Main

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		6.005.801,80	1.207.785,42
2. sonstige betriebliche Erträge		28.006,67	2.169,78
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		3.894.281,69	707.748,93
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	253.651,75		100.353,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>7.302,45</u>		<u>326,94</u>
		260.954,20	100.679,94
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingang- setzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		1.980,01	993,69
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		801.077,67	189.598,92
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		25.623,36	13.148,25
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>489.453,27</u>	<u>31.635,07</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		611.684,99	192.446,90
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		244.956,50	71.514,00
11. Jahresüberschuss		366.728,49	120.932,90
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.970,20	8.083,94
Übertrag		369.698,69	129.016,84

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

FranconoResidence AG
Frankfurt am Main

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		369.698,69	129.016,84
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage		18.336,43	6.046,64
14. Bilanzgewinn		<u>351.362,26</u>	<u>122.970,20</u>

D. ANHANG

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Bilanz und die Gewinn und Verlustrechnung** sind nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Einordnung der FranconoResidence AG erfolgte gemäß der Größenklasse nach § 267 HGB als **kleine Kapitalgesellschaft**. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände des Sachanlagenvermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Wertentwicklung wird in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

Die Zugänge an **geringwertigen Wirtschaftsgütern** werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben.

Die **fertigen und unfertigen Erzeugnisse** sind zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Wiederbeschaffungskosten bewertet.

Unter **geleisteten Anzahlungen** werden Zahlungen für Grundstücke ausgewiesen, bei denen Übergang von Nutzen und Lasten erst in 2008 vereinbart wurde.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Abzug gebotener Wertberichtigungen angesetzt.

Die **Rückstellungen** beinhalten sämtliche nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Fälligkeit der Forderungen

Sämtliche im einzeln ausgewiesenen Forderungen sind binnen Jahresfrist fällig.

Das gezeichnete Kapital in Höhe von € 3.000.000,00 ist voll eingezahlt und in 3.000.000 Stückaktien eingeteilt.

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EURO	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EURO	Von 1 bis 5 Jahre EURO	über 5 Jahre EURO
gegenüber Kreditinstituten	11.126.420,44	10.431.157,72	695.262,72	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	137.429,73	137.429,73	0,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	156.818,37	156.818,37	0,00	0,00
gegenüber verbundene Unternehmen	203.071,39	203.071,39	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	6.853,49	6.853,49	0,00	0,00
Summe	11.630.593,42	10.935.330,70	695.262,72	0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben im Wesentlichen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, da eine Tilgung der Darlehen durch eine Rückführung aus dem Objektverkauf jederzeit erfolgen kann.

III. Sonstige Angaben

Die FranconoResidence AG ist eine 100% Tochtergesellschaft der Franconofurt AG. Die Franconofurt AG hat einen konsolidierten Konzernabschluss nach IFRS erstellt. Dieser Konzernabschluss ist in den Geschäftsräumen der Franconofurt AG, Börsenstraße 2-4 60313 Frankfurt am Main erhältlich.

Mit der Gesellschafterversammlung vom 20.06.2006 wurde die Rhein Main Residence GmbH gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Stichtag der Umwandlung ist der 01.01.2006.

Zum 31.12.2007 bestanden Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 11.126.420,44 €. Die Darlehen dienen zur Finanzierung des Objektkaufs. Zur Sicherung der Darlehen wurden Grundschulden bestellt, des Weiteren wurden die Mietzinsen und andere Forderungen aus Mietverträgen an die Kreditinstitute abgetreten.

Die Geschäfte wurden im Geschäftsjahr wie folgt geführt:

Robert Nyman, Frankfurt am Main

Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

(bis 31.08.2007)

Carsten Siegert, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006); Vorsitzender

Christian Wolf, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006); Stellvertreter

Metehan Sen, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006)

(ab 01.09.2007)

Christian Wolf, Frankfurt am Main; Vorsitzender

Metehan Sen, Frankfurt am Main; Stellvertreter

Kai-Michael Goerke, Frankfurt am Main

IV. Unterschrift des Vorstands

Frankfurt am Main, den 11. April 2008

Robert Nyman

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand 01. Juli 2002

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Steuerkanzlei Dörfler (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheit

- Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunft- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt. Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

- Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr.2 Abs.1 verpflichten.
- Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Millionen EUR) begrenzt.
- Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

6. Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenbearbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr.6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Anlauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. (vgl. Nr.10 Abs.3.).
- Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater.
- Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung, (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

- Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Der Vertrag kann – wenn und soweit er einer Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlung haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Vertrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- Nach Beendigung des Mandantsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen.

- Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Die Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monate, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakte innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Steuerkanzlei Dörfler, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.